



BR Grafschaft Bentheim, Berliner Str. 8, 49828 Neuenhaus

Telefon: 05941 77599-0
Fax: 05941 77599-11

Herr Max Musterman
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

E-Mail: info@br-grafschaft-bentheim.de
Web: br-grafschaft-bentheim.de

Neuenhaus, 21.01.2026

Rundschreiben I / 2026

1. Antibiotikadatenbank TAM
2. Dokumentation Pflanzenschutz ab 2026
3. Rote Gebiete
4. GAP-Bewilligungsbescheid 2025
5. Seminare
6. Dieselantrag 2025
7. Niedersächsischer Weg
8. Sachkundefortbildung Pflanzenschutz 2026

1. Antibiotikadatenbank TAM

Bis spätestens 14.01.2026 mussten die Tierbewegungen vom 2. Halbjahr 2025 wieder in die TAM gemeldet werden. Außerdem musste zwingend eine Nullmeldung gemacht werden, falls in dem Halbjahr keine Antibiotika eingesetzt wurden. Neben den TAM-Meldungen sollten Sie zudem an die Stichtagsmeldungen der HI-Tier und Tierseuchenkasse gedacht haben. Falls Sie diese Meldungen noch nicht gemacht haben, sollten Sie diese schnellstmöglich nachholen.

2. Dokumentation Pflanzenschutz ab 2026

Seit dem 01.01.2026 gibt es neue rechtliche Vorgaben nach EU-Verordnung und Pflanzenschutzgesetz für die Pflanzenschutzmitteldokumentation. Alle PSM-Anwendungen müssen weiterhin lückenlos dokumentiert werden (Anwender, Kultur, Datum, Name und Menge des Mittels). Mit Beginn dieses Jahres sind die nachfolgenden Angaben zusätzlich zu erfassen:

- Art der Kultur mit EPPO-Code
- Lage der Fläche georeferenziert (FLIK-Nr. oder GPS-Punkt)
- BBCH-Stadium der Kultur (sofern Einschränkungen zum Einsatzzeitpunkt enthalten)
- ggf. Uhrzeit (sofern im Rahmen der Zulassung relevant)
- Produktnummer und Zulassungsnummer des Mittels
- Art der Anwendung (z.B. Fläche, Saatgut, geschlossene Räume)

Bis zum 31.12.2026 bleibt es zulässig, die Dokumentation von PSM-Anwendungen handschriftlich zu führen – vorausgesetzt, die erfassten Daten enthalten die ab 2026 neuen, zusätzlichen Angaben.

Ab dem 01.01.2027 sind diese Aufzeichnungen verpflichtend in elektronischer und maschinenlesbarer Form zu dokumentieren. Zulässige Formate sind u.a. Excel-Dateien, digitale Ackerschlagkarteien sowie strukturierte Datenformate wie JSON, XML oder CSV. Ein PDF-Datei ist nicht zulässig!

Jede Anwendung ist nach der Durchführung unverzüglich aufzuzeichnen und ab 2027 dann innerhalb von 30 Tagen in ein elektronisches Format zu übertragen. Die Aufzeichnungen müssen drei Jahre lang aufbewahrt werden und dem Pflanzenschutzdienst auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Eine Meldepflicht, wie z.B. die ENNI Meldung im Bereich der Düngung, ist nicht vorgesehen!

Wer bisher handschriftliche Zettel oder Excel-Tabellen o.ä. nutzt, darf diese weiterhin nutzen, muss aber auch die zusätzlichen Angaben aufzeichnen.

Unsere Empfehlung ist, die Software Ackerprofi für die PSM-Dokumentation zu nutzen, da hier die Flächendaten und Kulturen aufgrund der DüVo-Aufzeichnungen bereits hinterlegt sind. Die Software prüft jede Eingabe auf Konformität, sodass beispielsweise ein Überschreiten der maximalen Aufwandmenge angezeigt wird. Die PSM-Dokumentation mittels Ackerprofi-App funktioniert unserer Erfahrung nach sehr gut und ist praxistauglich!

Bei Anwendungen durch einen Dritten (Dienstleister) muss dieser die vollständige Dokumentation nach den jeweils gültigen Vorgaben durchführen. Diese muss er an den Auftraggeber weitergeben. **Der Landwirt als Auftraggeber hat die Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und ggf. zu korrigieren und trägt auch die Verantwortung!**

Die Dokumentationspflicht ist direktzahlungsrelevant!

Bei Fragen zur erneuerten Dokumentationspflicht und zur Software *Ackerprofi* melden Sie sich gerne bei Ihrem Berater.

3. Rote Gebiete

Ausschlaggebend für die Diskussionen um die roten Gebiete ist das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 28.01.2025. Das Gericht hat festgestellt, dass die Abgrenzung der roten Gebiete auf einer unvollständigen und methodisch schwachen Datengrundlage beruht. Niedersachsen hat Revision eingelegt, die zugestimmt wurde. Somit wird jetzt das Bundesverwaltungsgericht über die Rechtmäßigkeit der niedersächsischen Ausweisung entscheiden. Für das Bundesland Bayern sind die Regelungen für unwirksam erklärt worden. Teilweise haben auch andere Bundesländer, u.a. NRW, daraufhin die Auflagen in den roten Gebieten ausgesetzt. In Niedersachsen bleibt die Landesdüngeverordnung aber weiterhin gültig und somit auch die roten Gebiete! Lediglich die Sanktionen für Verstöße in roten Gebieten sind in Niedersachsen derzeit ausgesetzt.

Da derzeit nicht abzusehen ist, ob und wann die Düngeverordnung wieder rechtssicher gültig ist und auch, wann die Sanktionen wieder aufgenommen werden, empfehlen wir die Vorgaben in den roten Gebieten weiterhin einzuhalten. Dazu zählen neben dem 20 % Abzug vom Düngedarf auch die verpflichtende N_{min} Probennahme.

Vorteile von eigenen Proben ist, dass die eigenen N_{min} Werte niedriger ausfallen können als die Werte, die das fünfjährige Mittel vorgibt.

Ab folgenden Zeitpunkten dürfen die N_{min} Proben gezogen werden:

- Wintergetreide ab dem 01.01.2026
- Frühe Sommerungen (Sommergetreide, Kartoffeln, Zuckerrüben) ab dem 15.02.2026
- Späte Sommerungen (Kartoffeln, Mais) ab dem 15.03.2026

Sollen wir bei der Beauftragung der Proben behilflich sein, melden Sie sich bitte im Ringbüro!

4. GAP-Bewilligungsbescheid 2025

Vor den Weihnachtsfeiertagen sind die EU-Direktzahlungen für das Antragsjahr 2025 ausgezahlt worden. Der dazugehörige Bescheid sollte Ihnen vorliegen. Durch die angewandten Sanktionsregeln beim Fruchtwechsel und vor allem aufgrund der Vielzahl an Kontrollen durch die FANI-Foto-App, empfehlen wir dringend den Bescheid genau zu prüfen. In diesem Jahr werden 152 €/ha Grundprämie gezahlt, zusätzlich erhalten die ersten 40 ha jeweils 68 €/ha und von 40-60 ha werden jeweils 41 €/ha zusätzlich zur Grundprämie gezahlt. Dies kann Ihnen als grobe Orientierung dienen, ob die Flächen und die Prämien korrekt sind. Im Vergleich zu 2024 ist der Betrag in diesem Jahr ca. 5 €/ha niedriger.

Sollten Sie zusätzliche Prämien wie Junglandwirteprämie oder Ökoregelungen beantragt haben, erhöhen sich die Prämien.

Vergleichen Sie in dem Bescheid als erstes in der „**Anlage Flächen- und Beihilfeberechnung 2025**“ die „gemeldete Fläche“ und die „festgestellte Fläche“ mit der beantragten ha Zahl aus Ihrer Kopie des GAP-Antrags. Sollten größere Abweichungen vorhanden sein, können Sie dies im Bescheid auf den vorherigen Seiten für jede einzelne Fläche sehen. Sollten Flächen gekürzt oder sanktionsiert worden sein, ist dies hier zu erkennen. Eine genaue Erläuterung von Kürzungsgründen erfolgt dann auf den weiteren Seiten. Überprüfen Sie neben der ha Zahl auch die gemeldete bzw. festgestellte Frucht, da dies bei der Fruchtfolgeregelung auch für die kommenden Jahre von Bedeutung ist.

Bei Unstimmigkeiten melden Sie sich gerne bei uns, gegen geringe Größenabweichungen kann nichts unternommen werden. Häufig sind es dann auch nur kleine Abzüge aufgrund von Überlappungen.

Die Auszahlungen der Weidekuhprämie, Schafprämie und der Mutterkuhprämie erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Bei Problemen in der Bewilligung kann nur innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Prüfen Sie daher umgehend Ihren Bescheid!

Später können auch berechtigte Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden!

Falls es nötig ist den Bescheid telefonisch mit uns zu besprechen, ist es wichtig, dass die Reihenfolge der zugeschickten Blätter nicht durcheinandergebracht wird!

5. Seminare

Wir weisen noch mal auf unsere Seminarreihe hin. Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage. Anmeldungen werden über die Homepage oder telefonisch entgegengenommen. <https://br-grafschaft-bentheim.de/veranstaltungen-neu/>

6. Dieselantrag 2025

Die Anträge für den Agrardiesel 2025 können ab sofort gestellt werden.

Die Rückvergütung wurde in den letzten Jahren deutlich reduziert. Ab dem Jahr 2024 sank sie schrittweise von 21,48 Cent auf 12,88 Cent pro Liter, im Jahr 2025 werden nur noch 6,44 Cent pro Liter zurückerstattet.

Ab dem Jahr 2026 wird die Rückvergütung dann wieder 21,48 Cent pro Liter betragen.

Für Betriebe mit einem Dieselverbrauch von unter 800 Litern pro Jahr lohnt sich ein Antrag nicht, da der Mindestbetrag für eine Auszahlung 50 Euro pro Betrieb beträgt. Wird im Jahr 2026 kein Antrag gestellt, muss im folgenden Jahr ein ausführlicher Antrag gestellt werden. Dieser ist mit deutlich mehr Aufwand verbunden. Es müssen viele Unterlagen eingereicht werden, zum Beispiel: Lieferscheine für gekauften Diesel, Nachweise über Lohnarbeiten, Fahrzeugscheine aller landwirtschaftlichen Fahrzeuge, Unterlagen zur Berufsgenossenschaft, GAP-Antrag usw.

Wir vom Beratungsring empfehlen daher, trotz der geringeren Rückerstattung in diesem Jahr wie gewohnt einen Antrag zu stellen. So kann ein aufwendiger Antrag im Jahr 2027 vermieden werden.

Wie in den vergangenen Jahren muss der Antrag online im Zollportal gestellt werden. Sollen wir dies für Sie übernehmen, füllen Sie bitte den beiliegenden Erfassungsbogen aus und lassen uns diesen zukommen.

In eigener Sache: Der Antrag kann zwar bis Ende Dezember 2026 gestellt werden, aber wir bitten dringend darum dies zeitnah zu erledigen! Auch bei uns häufen sich Ende Dezember die Termine und gerade die Dieselanträge, die ja das ganze Jahr über gestellt werden können, sorgen dann für reichlich Verdruss! Als eine Antragstellung nur bis Ende September möglich war, haben es auch alle Betriebe geschafft, den Antrag bis dahin fertig zu stellen. Danke für Ihr Verständnis!

7. Niedersächsischer Weg

Das Land Niedersachsen stellt jedes Jahr Geld zur Verfügung, damit die Bewirtschaftungseinschränkungen (keine Düngung, kein Pflanzenschutz) an den Gewässern 2. bzw. 3. Ordnung ausgeglichen werden.

Für die in 2024 bewirtschafteten Flächen können noch bis zum 31. März 2026 Anträge gestellt werden, für die in 2025 bewirtschafteten Flächen endet die Frist erst am 31. März 2027.

Sollte für diese Flächen bereits die ÖR 1 a beantragt worden sein, so ist trotzdem eine Antragstellung möglich, die Ausgleichszahlungen beim Niedersächsischen Weg werden dann automatisch gekürzt. Betriebe, die noch Interesse an einem Antrag für 2024 haben, sollten sich umgehend bei Ihrem Ansprechpartner bzw. im Ringbüro melden.

8. Sachkundefortbildung Pflanzenschutz 2026

Für die Pflanzenschutzsachkunde ist es notwendig, alle drei Jahre an einer 4-stündigen Fortbildung teilzunehmen. 2026 müssen sich diejenigen fortbilden, deren letzte Teilnahmebescheinigung im **Januar/Februar 2023** ausgestellt wurde!

Eine Anmeldung ist zu jeder Veranstaltung erforderlich!

Veranstaltungsort	Datum	Beginn	Anmeldeschluss	Webcode
Webseminar	27.01.2026	09.00 Uhr	26.01.2026	33011871
Lorup (zum Käpt'n)	03.02.2026	09.00 Uhr	28.01.2026	33012050
Lingen (Sserver)	05.02.2026	09.00 Uhr	29.01.2026	33012051
Wilsum (Ridder)	10.02.2026	09.00 Uhr	03.02.2026	33012052
Webseminar	19.02.2026	18.00 Uhr	18.02.2026	33011872

Anmeldung einfach über die Homepage www.lwk-niedersachsen.de oder bei Helmut Koop (05931-403200)

Neben einem Überblick über gesetzliche Neuerungen erwarten Sie Vorträge zu aktuellen Entwicklungen in den Kulturen. Als Gastreferent wird Christopher Konen (Beratungsring Aschendorf-Hasselbrock e.V.) bei allen Präsenzterminen einen Vortrag über „**Gleiche Böden, unterschiedliche Ergebnisse - wo entscheidet sich der wirtschaftliche Erfolg im Ackerbau?**“ halten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Beratungsring